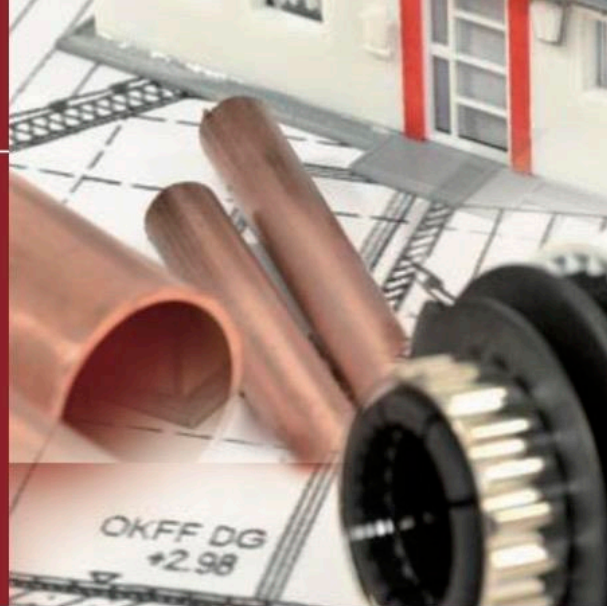


Förderung Heizungsoptimierung – Wärmepumpen

Fachabteilung Energie und Wohnbau



01.01.2018 - 31.12.2019

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1. Registrierung: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss die Registrierung der Maßnahme erfolgen. Diese ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.
- 2. Förderungsanzahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Registrierungsnummer) kann die Förderungsanzahlung über den Förderungsantrag bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 25% der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **neue Wärmepumpenheizungen** bei **Ersterrichtung oder sonstiger Erneuerung oder Umstieg der Heizung bis einschließlich Baujahr 2010** ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinstunternehmen möglich.

- Keine Anschaffung (Lieferung und Montage) der Anlage/Komponenten vor Registrierung
- Vor Errichtung verpflichtende Energieberatung durch eine/n Ich tu´s-BeraterIn
- Nach Errichtung der Anlage (**spätestens 9 Monate nach Registrierung**) ist der Förderungsantrag zu stellen
- Kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich
- Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ) durch eine/n zertifizierte/n Wärmepumpen-InstallateurIn mittels JAZcalc: reiner Heizbetrieb $JAZ_{\text{Heizung}} \geq 4,0$ oder kombiniert Raumwärme und Warmwasser $JAZ_{\text{Gesamt}} \geq 3,5$
- Wärmemengenzähler am Ausgang der Wärmepumpe und separater Stromzähler
- Verbindungsleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein
- Keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Bei Neubauten ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen
- Standort-Heizwärmebedarf (HWB sk) bei Bestandgebäuden und Luft-WP nicht $> 70 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Die Altanlage muss im Zuge des Kesseltausches nachweislich außer Betrieb genommen werden
- Alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955

www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



Förderung

Grundförderung	Förderung [€] max.			
nach Art der Wärmepumpe	Grundwasser-WP	EW-Tiefensonde	EW-Flächenkollektor	Luft-WP
	3.900,--	3.300,--	2.400,--	900,--

Kesseltauschförderung beim Umstieg von...	auf... Förderung [€] max.			
	Grundwasser-WP	EW-Tiefensonde	EW-Flächenkollektor	Luft-WP
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	5.400,--	4.800,--	3.600,--	1.800,--
Erdgas	3.900,--	3.300,--	2.400,--	900,--
Biomasse ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel	4.200,--	3.900,--	2.700,--	1.200,--
Biomasse mit automatischer Beschickung	3.000,--	2.400,--	1.800,--	--
Elektrodirektheizung	3.900,--	3.300,--	2.400,--	900,--
Luftwärmepumpe	3.000,--	2.400,--	1.800,--	--

Zuschläge gibt es für die **Ausführung mit einer hybriden Biomasseheizung** (500,--), **Grund oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage** (bei Ein-/Zweifamilienwohnhaus 500,-- bzw. bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 WE) 1.000,--), **Schichtladespeicher (oder Pufferspeicher) + Frischwassermodul in Kombi mit einer geförderten solarthermischen Anlage** (1.075,--), **Frischwassermodul alleine** (200,--), **hydraulischen Abgleich** gemäß Anhang (Muster, siehe Richtlinien) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (200,-- bzw. bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohneinheiten (100,--/WE), **ergänzende Sanierungsmaßnahmen** zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden, z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen,... (max. 400,--), **Pumpentausch** (85,-- je Pumpe, z.B. maximal 3 Pumpen im Ein- und Zweifamilienhaus).

u.a. notwendige Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- vollständig ausgefüllter Förderungsantrag mit zugeteilter Registrierungsnummer
- Abnahmeprotokoll UND JAZcalc-Berechnungsblatt durch zertifizierte/n Wärmepumpen-Installateurln
- Bestätigungsblatt (für Online-Anträge www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen)
- Bei Kesseltausch eine ergänzende Bestätigung, wonach die Altanlage außer Betrieb genommen wurde
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie
- Bestätigung über die durchgeführte, verpflichtende Energieberatung
- Heizwärmebedarfs-/Heizlastberechnung
- Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- gegebenenfalls: Hydraulischer Abgleich (bei Neubauten verpflichtend), Energieausweis (Seite 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6)
- Fotos der gesamten Anlage inklusive Dokumentation der Zählerstände vom Tag der Inbetriebnahme
- Bestätigung der Gemeinde, wonach sie von der Anlagenerrichtung Kenntnis hat
- Bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

Zusatzinformationen / Empfehlung

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Förderung Heizungsoptimierung - Wärmepumpen 2018-2019“ unter www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.ich-tus.steiermark.at

